

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TARNIT GmbH (kurz TARNIT) | Firmenkunden

■ ■ GEWERK: GLASEREI

I. GELTUNGSBEREICH

- 1.** Alle TARNIT erteilten Aufträge (Beauftragung) und Angebote werden unter Berücksichtigung dieser Geschäftsbedingungen abgewickelt.
- 2.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TARNIT gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden (Auftraggeber) von TARNIT Leistungen vorbehaltlos erbracht werden.
- 3.** Gänzlichliches Ausbedingen der nachstehenden Bedingungen ist unzulässig. Der I. GELTUNGSBEREICH dieser AGB bleibt unberührt.
- 4.** Änderungen i.S. der Anpassung einzelner Bedingungen, außerhalb des I. GELTUNGSBEREICHes, treten nur dann in Kraft, wenn dies seitens TARNIT schriftlich bestätigt wird.
- 5.** Nebenabreden und andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung seitens TARNIT.
- 6.** TARNIT behält sich das Recht vor, den Inhalt dieser AGB zu ändern sowie zu ergänzen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen von TARNIT für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Akzeptanz der Änderungs-/Ergänzungsmaßnahmen der AGB gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber dies nicht binnen einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht.
- 7.** TARNIT verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber im Zuge der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS DURCH AUFTRAGSERTEILUNG

Es obliegt TARNIT, den Titel des Angebotes oder des Kostenvoranschlages zu definieren/bestimmen.

- 1.** Soweit nicht anderweitig vereinbart ist, sind alle Angebote von TARNIT kostenlos und reibleibend (unverbindlich) mit Ausnahme eines Kostenvoranschlages.

Das Angebot wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 20% ergeben, so wird der Auftraggeber unsererseits davon verständigt.

Im Falle einer unvermeidlichen Kostenüberschreitung bis 20% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich – die Kosten hierzu werden ohne weiteres in Rechnung gestellt.

1.1 Alle Angebote von TARNIT gelten 14 Tage.

1.2 Bei den von uns angebotenen Leistungen handelt es sich um Fix-Einheitspreise für die Dauer der Angebotsgültigkeit.

1.3 Sämtliche angegebene Maße verstehen sich als Zirka-Maße.

1.4 Die Angebotsunterlagen verbleiben jederzeit in unserem Eigentum.

2. Jede Einwilligung zum Vertragsabschluss kommt mit schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden (Auftraggeber) bzw. mit dem Beginn der Leistungserbringung zustande.

3. Sonderbedingungen (-regel), Nebenabreden und Änderungen bei dem Vertragsabschluss unterliegen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.

3.1 Sollte es zu Nebenabreden und daraus folgend gewünschten Änderungen nach einer Auftragserteilung kommen, so bedürfen diese der Schriftform, und unmittelbar vor dem Leistungsbeginn bekannt zu machen bzw. zu begründen.

4. Durch Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit der Vertragsbindung einverstanden und stimmt unseren AGB ausdrücklich zu.

5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Änderungen/Anpassungen zum Auftrag oder Zusatzaufträge zwecks Vertragserfüllung zulässig. Die hierfür entstehenden Kosten werden zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt.

III. KOSTENVORANSCHLAG UND VERTRAGSABSCHLUSS DURCH AUFTRAGSERTEILUNG

Es obliegt TARNIT, den Titel des Kostenvoranschlages oder des Angebotes zu definieren/bestimmen.

1. Soweit nicht anderweitig vereinbart ist, sind alle Kostenvoranschläge sowohl für TARNIT als auch für den Besteller bindend.

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 20% ergeben, so wird der Auftraggeber unsererseits davon verständigt.

Im Falle einer unvermeidlichen Kostenüberschreitung bis 20% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich – die Kosten hierzu werden ohne weiteres in Rechnung gestellt.

- 1.4** Alle Kostenvoranschläge von TARNIT gelten 30 Tage.
- 1.5** Bei den von uns angebotenen Leistungen handelt es sich um Fix-Einheitspreise für die Dauer der Gültigkeit des Kostenvoranschlages.
- 1.6** Sämtliche angegebene Maße verstehen sich als Zirka-Maße.
- 1.4** Die Unterlagen zum Kostenvoranschlag verbleiben jederzeit in unserem Eigentum.
- 2.** Jede Einwilligung zum Vertragsabschluss kommt mit schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden (Auftraggeber) bzw. mit dem Beginn der Leistungserbringung zustande.
- 3.** Sonderbedingungen (-regel), Nebenabreden und Änderungen bei dem Vertragsabschluss unterliegen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form.
- 3.1** Sollte es zu Nebenabreden und daraus folgend gewünschten Änderungen nach einer Auftragserteilung kommen, so bedürfen diese der Schriftform, und unmittelbar vor dem Leistungsbeginn bekannt zu machen bzw. zu begründen.
- 4.** Durch Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit der Vertragsbindung einverstanden und stimmt unseren AGB ausdrücklich zu.
- 5.** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Änderungen/Anpassungen zum Auftrag oder Zusatzaufträge zwecks Vertragserfüllung zulässig. Die hierfür entstehenden Kosten werden zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt.

IV. LEISTUNG UND LEISTUNGSZEITEN

- 1.** Alle wesentlichen und leistungsbezogenen Angaben zum Auftrag (z.B. Maße, Montageart, etc.) sind in dem Angebot bzw. Kostenvoranschlag enthalten.
- 2.** Die Mindest-Abruffrist richtet sich nach dem Angebot bzw. Kostenvoranschlag.
- 3.** Die vereinbarten Termine und Fristen für die Erbringung der Leistung gelten im Zweifel lediglich als annähernd. Das Datum zum Beginn der Leistungserbringung in der Auftragsbestätigung von TARNIT gilt als Beginn der vereinbarten Laufzeit.

Bedarf es zur Leistungserbringung einer Mitwirkung des Auftraggebers, so beginnt die Frist nicht, bis der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Die Leistungspflicht von TARNIT ist ausbedungen, solange sich der Auftraggeber ihr gegenüber seine Zahlungsverpflichtungen aus diesem (*i.S.a. im Falle einer vereinbarten Vorauszahlung*) oder einem weiteren Vertragsverhältnis teils oder zur Gänze nicht erfüllt hat.

- 4.** TARNIT erbringt die Leistungen gemäß der im Auftrag vereinbarten Fristen. Zur Erfüllung der Leistung und Einhaltung der Fristen behält sich TARNIT das Recht vor, Dritte einzuladen, mit denen dann im eigenen Namen Werkverträge abschließt.

Die daraus eventuell entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung von TARNIT gestellt, dies nur dann, wenn zwischen diesem und TARNIT vorabgesprochen ist.

5. Für durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung oder in unserer Einheitspreisliste preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch TARNIT ein Anspruch auf angemessenes Entgelt sowie angemessene Verlängerung der Zeit für die Leistungserbringung.

TARNIT legt dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen auch nur einzelne der angebotenen Leistungen zu beauftragen und somit das Angebot oder den Kostenvoranschlag hinsichtlich einer beliebigen Anzahl an Leistungspositionen anzunehmen (bzw. einzelne Anbotspositionen anderweitig zu vergeben) ohne dies TARNIT im Vorhinein (i.S.a. vor Auftragserteilung) bekannt zu geben. Hierfür wird TARNIT der Leistungspflicht entbunden.

7. Holschuld / Annahmeverzug

Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug, ist TARNIT berechtigt, entweder die Ware bei sich einzulagern - wofür eine Lagergebühr iHv € 20 pro angefallenem Kalendertag verrechnet wird - und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen

Bei Nicht-Einhaltung der von uns angesetzten angemessenen Nachfrist zur Vertragserfüllung ist TARNIT berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt überdies eine Konventionalstrafe

- von 50% für das Produkt, wenn dieses nach Standard gefertigt ist, zzgl. 100% für Einsatz v. Fachkraft, zzgl. 100% für An- und Abfahrt
- von 100% für das Produkt, wenn dieses nach Maß gefertigt ist, zzgl. 100% für Einsatz v. Fachkraft, zzgl. 100% für An- und Abfahrt

des Rechnungsbetrages vereinbart.

8. Lieferverzug

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Auftraggeber jedenfalls zu akzeptieren und zu dulden, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

9. Sollte die Leistungserbringung aufgrund Eintreten höherer Gewalt (gemäß II, Pkt. 6) oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen (z.B. *Schlechtwetter und insbesondere Naturkatastrophen*) unmöglich oder erschwert werden, so verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine vom Auftraggeber für die Leistungserbringung gesetzte Frist oder Nachfrist.

10. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Diebstahl, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Drittunternehmen eintreten, welche von TARNIT bei der Leistungserbringung eingeschaltet werden/wurden. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt TARNIT dem Kunden mit.

Sowohl TARNIT als auch der Auftraggeber verpflichtet sich unverzüglich nach Eintritt höherer Gewalt bekanntzugeben und gründlich zu artikulieren.

V. MITWIRKUNGSRECHTE UND -PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen, verpflichtet sich der Auftraggeber bei der Leistungserbringung in folgenden Schritten mitzuwirken:

1. Besprechungsphase / Informationssammlung

1.1 Die Besprechungsphase dauert in der Regel bis zu 2 - 3 Werktagen.

In Sonderfällen kann es zu längerer Besprechungsphase oder zusätzlichen Besprechungen kommen. Die zusätzlichen Besprechungen bedürfen der Schriftform, dies zur Begründung einer längeren Zeit der Leistungserbringung.

1.2. In der Besprechungsphase hat der Auftraggeber seine Anforderungen so weit wie möglich genau zu beschreiben.

2. Alle Informationen, Hinweise und Unterlagen, die mit der Leistungserbringung zusammengebunden werden sollen, sind kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, damit TARNIT in die Lage versetzt wird, bestmögliche und spezifisch seinen Vorstellungen entsprechende Leistung zu erzielen.

Zu den vom Auftraggeber bereit zu stellenden Daten gehören insbesondere sämtliche Skizzen oder Pläne, Maßen und Bilder, Bewilligungen, Bescheide udgl., die auch dem aktuellen Stand des Objekts entsprechen.

3. Der Auftraggeber versichert seine Berechtigung, dass die von ihm an TARNIT und ihre Partner und Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten, Dritter zur Erzielung des Auftragsgegenstandes ändern und speichern zu lassen. Der Auftraggeber befreit TARNIT von allen Ansprüchen Dritter, welche sich auf die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen beziehen.

4. Solange nicht gesondert vereinbart, hat der Auftraggeber vorhandene Baubeförderungstechnik (z.B. *Baukrane, Bauaufzüge*), Kantinen, Sanitäreinrichtungen, Strom, Wasser, Reinigung udgl. TARNIT kostenlos für die Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

VI: RÜCKTRITT / VORZEITIGE BEENDIGUNG / KÜNDIGUNG

Rücktritt

1. TARNIT ist berechtigt vom Vertrag aus wichtigem Grund per sofortiger Wirkung zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1.1 über das Vermögen des Auftragsgebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet
oder ein Eröffnungsantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der Auftraggeber in das Stadium der Liquidation tritt oder einen außergerichtlichen Ausgleich abschließt;

1.2 TARNIT als AN sein Unternehmen versäußert und/oder sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten beim Auftragnehmer entscheidend ändern.

1.3 berechtigterweise Zweifel bestehen, dass der Auftraggeber in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen;

1.4 Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Bezahlung einer Stornogebühr (etwa eines Reugeldes) von 30% des Kaufpreises/Werklohnes ohne Angabe von Gründen gem. §909 ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich der geringere Betrag zu bezahlen.

Kündigung

2. Wir sind berechtigt den Vertrag zu kündigen, falls der Auftraggeber unbegründet sich im wiederholten Zahlungsverzug (*gleich welcher Leistung*) befindet. Die Kündigungsmaßnahmen werden ihm schriftlich bekanntgegeben.

3. Für eventuell dem Auftraggeber entstehende Kosten (*Sonderkosten, Mehrkosten, weitere So-Wie-So-Kosten, o.Ä.*) aus der Vertragskündigung haftet TARNIT und ihre Lieferanten und Partner nicht. Fortan hält der Auftraggeber uns, unsere Lieferanten und Partner von jeder möglichen Haftung, allen Ansprüchen, Verlusten und Schäden - dies auch von Seiten Dritter - frei, klag- und schadlos.

VII. ABRECHNUNG, PREISE, GEBÜHREN

1. Es gilt unsere Einheitspreisliste. Eine Ausnahme/Abweichung aller bzw. einzelner Definitionen aus unserer Einheitspreisliste ist lediglich schriftlich festzuhalten (Angebot, Kostenvoranschlag, Nachtrag, Vertrag).

2. Unsere Verkaufspreise beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung.

3. TARNIT ist berechtigt, die zu erbringende Werkleistung nach tatsächlichem Anfall und den daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

4. Es wird pro angefangener Stunde (gleich ob Montage oder Wegzeiten) verrechnet.

5. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere, zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

6. Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

7. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich Preise, die uns genannt werden, inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten.

8. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise.

9. Preisgleitklauseln und der gleichen werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.

10. Die Preise zu den angebotenen Leistungen berücksichtigen eine Leistungsausführung an Werktagen, von 7:00 Uhr - 17:00 Uhr. Zuschläge / Aufzahlungen für Arbeiten vor 7:00 Uhr bzw. nach 17:00 Uhr sowie Nacht-, Wochenend- und Feiertag-Arbeiten sind gesondert einzuführen.

11. Nebenleistungen

Solange nicht anders angeführt ist, sind folgende Nebenleistungen bei einer Auspreisung von LV-Positionen, dem Angebot bzw. dem Kostenvoranschlag nicht berücksichtigt:

- Einholen von Bescheiden, Bewilligungen udgl. sofern vom Auftraggeber verlangt
- straßenpolizeiliche Versperrungen, Umleitungen udgl.
- Baustelleneinrichtungen und damit verbundene etwaige Kosten
- statische Nachweise und Berechnungen, sofern vom Auftraggeber verlangt
- Konstruktionen und deren Vorhaltung für die Beförderung der Montagearbeiten
- Beseitigung und Absicherung von Hindernissen, wozu insbesondere Kabel, Leitungen, Antennen, Grenzsteine, Blumenkästen, Schilder, Leuchten, Garnituren, Sanitäranlagen und -errichtungen, Armaturen, Steckdosen udgl.
- eventuelle Kosten, die durch die Nutzung fremden Grund und Bodens veräußert werden können
- Absicherung und Verstärkung von Gebäudeteile bzw. Böden
- das Aufstellen, Beseitigen und Vorhalten :
 - von Schutzgerüsten - im Allgemeinen, Maßnahmen, die der Störungsvermeidung vom öffentlichen Verkehr dienen;
 - von Blenden oder Bauzäunen, von Einrichtungen, die dazu dienen, den Verkehr zu regeln oder umzuleiten

12. Regieleistungen

Wird eine Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die zutreffenden kollektivvertraglichen Sätze zuzüglich 285,00% des zutreffenden Kollektivvertragslohnes.

VIII. RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSMODALITÄTEN, FORDERUNGSMANAGEMENT

Rechnungszustellung

1. Solange nicht anders geregelt, nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die postalisch zugestellte Rechnung mit der per E-Mail zugestellten Rechnung gleich gestellt ist.
2. Jede Rechnung kann sowohl per Post als auch per E-Mail verschickt werden.

Zahlungsfrist

3. Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Einzelrechnungen, Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnungen) - falls nicht anders geregelt, gilt: 14 Tage - netto ab Eingang der Rechnung beim Auftraggeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart.

Skonto

4. Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden.

4.1 Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig.

4.2 Vertritt der Auftraggeber die Meinung, eine von TARNIT gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies TARNIT schriftlich innerhalb der Skontofrist unter Angabe konkreter Gründe bekanntzugeben. Im Falle, dass der Auftraggeber die Begründung verstreicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, so verliert er das Recht auf den Skontoabzug.

4.3 Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt steht (z.B. durch Bezahlung, Valutatag des Geldeinganges am Konto von TARNIT).

Mangelhafte Rechnungslegung

5. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der Auftraggeber sie weder prüfen noch verbessern kann, so ist sie TARNIT binnen 7 Tagen nach Vorlage zur Verbesserung zurückzustellen.

Teilzahlungen

6. Nicht vereinbarte Teilzahlungen setzen die Rechnungsfälligkeit nicht aus. Bei Teilzahlungen erlischt das Recht auf Nachlässe, Skonti und Deckungsrücklässe.

Aufrechnung

7. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Zahlungsverzug / Spätzahlungen

8. Bei wiederholten Spätzahlungen darf TARNIT jederzeit eine Änderung der Zahlungskonditionen und die Verrechnungsweise in Erwägung ziehen und umsetzen. (z.B.: *Umstellung auf vorschreibungsmäßige (Leistungs-)Verrechnung, mit Zahlungsfälligkeit: z.B. "Prompt beim Erhalt" / "Fällig mit Erhalt"*)

Zahlungsverzug / Rechnungsfälligkeit

9. Bei jeder von uns ausgestellten Rechnung wird das Zahlungsziel zzgl. 2 Tagen Postwege berücksichtigt.

10. Bei Zahlungsverzug fallen Zinsen gem. Pkt. VIII.12.

11. Bei Zahlungsverzug von über 14 Tagen behält sich TARNIT das Recht vor, den Auftrag einseitig aufzulösen und die bereits entstandenen sowie weiterhin anzufallenden Forderungen anwaltlich zu betreiben.

Verzugszinsen

12. Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung, auch gem. Pkt. VIII.6, richten sich nach §456 UGB über dem Basiszinssatz und beginnen, auch ohne Einmahnung durch TARNIT zu laufen.

Forderungsmanagement

13. TARNIT ist nicht zur Zahlungserinnerung verpflichtet. Ab dem 3 Tag eines Zahlungsverzuges darf die Forderung anwaltlich inkassiert werden.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten.

3. Fortan sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.

Aussonderungsrecht

4. TARNIT genießt das Aussonderungsrecht im Falle einer Insolvenz des Auftraggebers.

Absonderungsrecht

5. Je nach Ermäßen genießt TARNIT das Absonderungs- statt Aussonderungsrecht im Falle einer Insolvenz des Auftraggebers.

X. MÄNGEL, GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

1. TARNIT gewährleistet, dass die Leistung entsprechend dem vereinbarten Auftragsinhalt ordnungsgemäß geliefert wird.

2. Für jene Fälle, in denen TARNIT als Verkäufer/Werkunternehmer auftritt: Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

3. Der Auftraggeber als Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels TARNIT bekannt zu geben.

Der Auftraggeber hat vor Anzeige eines Mangels, das Problem zu protokollieren und die Montagefehler hilfs Bilder/Fotos zu dokumentieren.

Die Maßnahmen zur Beseitigung mangelhafter Montage werden nach TARNIT zur Verfügung gestellten Protokollen bzw. Dokumentationen durchgeführt. Sollten Mängel trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar sein, ist es ausreichend, wenn der Auftraggeber TARNIT den Mangel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich ermittelt.

4. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht uns jedenfalls eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.

5. Verlangt der Auftraggeber eine Nachbesserung, so muss er eine angemessene dafür Frist setzen.

6. Der Auftraggeber hat TARNIT bei einer möglichen Mangelbeseitigung zu unterstützen.

7. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt bzw. mängelfrei.

8. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen einschließlich von Mangelfolgeschäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

9. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre, für unbewegliche Sachen 3 Jahre ab Lieferung/Leistung.

XI. HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

1. Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn:

- diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher auch z.B. für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzungen der Fristen, etc.

- der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird somit von uns nicht akzeptiert, Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es uns frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht ein Wandlungsanspruch und wir machen von diesem Gebrauch.

- Soweit TARNIT auf Reparatur oder Austausch besteht, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung / Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt. Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gem. §377 UGB wird ausdrücklich abbedungen.

2. Technisches (gem. allgemeiner Herstellungsvorgabe):

Das Glas gilt als Naturprodukt, daher sind Farbabweichung, Toleranzen sowie Spontanbrüche weder von uns noch von unseren Lieferanten beeinflussbar

Farbabweichungen/Eigenfarbe/Beschichtungen

Die Eigenfarbe des Glases ist abhängig von der Scheibendicke, dem Herstellungsverfahren und der Zusammensetzung des Glasgemenges und ist daher je nach Glashütte unterschiedlich.

Eingefärbte oder beschichtete Gläser können ebenfalls Farbtoleranzen aufweisen. Glasbeschichtungen führen zu Farbveränderungen der Umgebung (z.B. Vorhänge, etc.). Solche Farbabweichungen oder Farbunterschiede stellen keinen Mangel dar.

Eisenoxydarme Gläser („Weißglas“) weisen eine geringere Eigenfarbe auf.

Eine Korrosion im Stufenbereich (bei beschichteten Scheiben) ist technisch bedingt nicht vermeidbar und führt zu optischen Beeinträchtigungen. Dies ist kein Reklamationsgrund!

Der Kunde hat die von uns gelieferten Waren fachgerecht zu warten und für die Instandhaltung des Rahmens und des verwendeten Dichtungsmaterials (insbesondere Silikonfugen) zu sorgen. Die ordnungsgemäße Wartung ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen.

Spontanbruch

Es gibt keine Gewährleistung sowie Garantie für das Glas im Falle eines Spantenrisses oder Spontanbruchs.

Toleranzen

Generell gelten die in den Normen EN12150/EN1863/DIN 1249T11 angeführten Toleranzen, die im Einzelnen hier nicht alle angeführt sind.

- Kantenverwerfungen: 0,3 % der Kantenlänge
- Örtliche Verwerfung: 0,3 mm auf 300 mm

3. Im Zweifel sind die Technischen Hinweise unserer Lieferanten maßgebend für den möglichen Haftungs-, Gewährleistungs- und Garantieanspruch.

Bei Strukturgläser sind Designverschiebungen bei nebeneinander liegenden Gläsern nicht auszuschließen.

4. Verlangt der Auftraggeber eine Nachbesserung, so muss er eine angemessene dafür Frist setzen.

5. TARNIT übernimmt keine Haftung für die Standfestigkeiten sowie die Absicherung von Teilen, die vom Auftraggeber bereitgestellt oder errichtet sind.

6. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Verantwortung für die Tragfähigkeit von Dächern, Balkonen, Terrassen, Brücken, Decken, Böden, Fliesenbelag etc. sowie die Einrichtung des (Bau)Grundes. Im Zweifelsfall hat er selbst für die (Vor)Statik zu sorgen.

7. TARNIT übernimmt keine Haftung für die Standfestigkeiten von Wänden und Mauerwerken sowie dazugehörigen Putz- und Fassadenschichten. Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass die Wand- bzw. Mauerwerkstärke für die jeweiligen Montagearbeiten ausreichend fest und geeignet ist.

Fortan sei es:

7.1 Für Schäden an Lüftungs-, Rohr- und Kabelleitungen in Wänden und Mauerwerken sowie daraus entstandene Folgeschäden hält uns der Auftraggeber von jeder möglichen Haftung, allen Ansprüchen und Verlusten frei, klag- und schadlos

7.2 Für herbeigeführte Schäden an Flächen oder an Gegenständen, die sich in unmittelbarer Nähe befinden (z.B. Ziegeln, Dächer, Vordächer, Kaminen, Neonleuchten, Reklameschildern, Balkonplatten etc.), haftet TARNIT lediglich bei vorgelegter Beweiskraft der groben Fahrlässigkeit.

7.3 TARNIT ist vom Schadenersatz befreit, sollten eventuelle Schäden an Fenstern, Türen, Gängen unverzüglich und bei anderen Flächen oder Gegenständen nicht binnen einem Arbeitstag schriftlich mitgeteilt werden.

7.4 TARNIT haftet nicht für entstandene Schäden an bereits montierten Antennenanlagen, Reklamen oder Beleuchtungen, Garnituren, Sanitäranlagen und -errichtungen, Kabelleitungen, Armaturen, Steckdosen udgl im Zuge der Leistungserbringung. Der Auftraggeber hat selbst zu sorgen, diese, vor Leistungserbringung seitens TARNIT, abzumontieren oder im Falle, dass eine Demontage von den Reklamen und den Analgen unmöglich ist, auf entsprechende Art und Weise zu sichern.

XII. SCHADENERSATZ

1. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, mit Ausnahme von Personenschäden.
2. Ersatzansprüche verjähren nach 3 Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers, jedenfalls nach 3 Jahren ab Erbringung der Leistung oder Lieferung.
3. Abgesehen von Personenschäden haftet TARNIT nur, wenn vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

XIII. FORMVORSCHRIFTEN

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

XIV. AUFTRAGSÜBERTRAGUNG AN DRITTE

1. Dem Auftraggeber wird es grundsätzlich nicht gestattet, den Auftrag sowohl in Teilen als auch als Ganzes, an Dritte zu zedieren.

Eine Ausnahme hierfür ist im Falle einer mit TARNIT vorabgesprochenen Auftragsüberlassung an Dritte seitens des Auftraggebers aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder seiner Unfähigkeit, die jeweils vereinbarten Gegenleistung zu erbringen.

2. Im Falle einer Auftragsübertragung, werden Produkte und Maße zu den jeweiligen Auftragspositionen nicht Neuberechnet.
3. Es sei: der Auftrag ist vom Dritten zu übernehmen wie vom Erstbeauftragenden unterzeichnet anerkannt.

XV. GESCHÄFTSPFLEGE, GEHEIMHALTUNG

1. Beide Auftragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung über sämtliche auftragsbezogene Unterlagen und Informationen. Insbesondere ist es untersagt, solche Unterlagen und Informationen Dritten zugänglich zu machen. Eine Ausnahme gilt lediglich bei

- Einschaltung von Drittfirmen (Partner und Lieferanten) durch TARNIT zur Erfüllung des Vertrages.
- einer mit TARNIT vorabgesprochenen Auftragsüberlassung an Dritte seitens des Auftraggebers aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder seiner Unfähigkeit, die jeweils vereinbarte Gegenleistung zu erbringen.

2. TARNIT verpflichtet sich, die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten und Unterlagen lediglich für die Leistungserbringung zu verwenden.
3. Die Nutzung jeder Art vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen aus diesem Vertragsverhältnis für andere Aufträge/Verträge bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung seitens des Auftraggebers.
4. Die Nutzung jeder Art von Unterlagen und Informationen aus diesem Vertragsverhältnis für andere Aufträge / Verträge oder Anlässe vom Auftraggeber mit anderen Firmen ist strafbewehrt untersagt und bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung von TARNIT.
5. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
6. Sämtliche oben angeführten Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich zurückzustellen, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt. Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

XVI. FORDERUNGSMANAGEMENT, WEITERGABE VON DATEN

1. Wir sind berechtigt, die firmenrelevanten Informationen (Daten) unserer Kunden unseren Partnern aus dem Forderungsmanagement- und Auskunftei-Bereich ohne vorherige Ankündigung oder geartete Bekanntgabe an den Kunden weiter zu geben, für den Fall, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

XVII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Baustellen-/Bauwesenversicherung

Anteilmäßige Beteiligung(en) an Baustellenversicherungen oder sonstigen mit der Baustelle assoziierten Versicherungen sind ausgeschlossen.

2. Unsere Betriebsurlaubszeiten

Als Sommer-Betriebsurlaubszeit gilt: **21. Juli - 15. August**

Als Winter-Betriebsurlaubszeit gilt: **20. Dezember - 15. Januar**

Der Auftraggeber / Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die Dauer unseres Betriebsurlaubes jeweilige Abruffristen und mögliche daraus folgende Ansprüche nicht geltend gemacht werden können bzw. kommt es für TARNIT unpönalisiert zu einer begründet verspäteten oder verzögerten Leistungserbringung.

Der Betriebsurlaub kann sich auf Leistungen oder Maßnahmen auswirken, beschrieben in Pkt. II, Pkt. III, Pkt. IV, Pkt. V und Pkt. VII.

XVIII. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 1.** Auf die zwischen TARNIT und dem Auftraggeber/ dem Kunden geschlossenen Verträge ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden.
- 2.** Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von TARNIT.
- 3.** Gerichtsstand ist Wien.